

**PROGRAMM ZUR FÖRDERUNG DER
TERRITORIALEN GRENZÜBERSCHREITENDEN
ZUSAMMENARBEIT
Interreg IV ITALIEN - ÖSTERREICH
2007-2013**

**BESTIMMUNGEN ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON
UNTERNEHMENSBEIHILFEN IM SINNE DER
FREISTELLUNGSVERORDNUNG (EG) DER KOMMISSION
NR. 800/2008
Erläuternder Text**

Ein als Unternehmen zu bezeichnendes Subjekt kann als Anbieter von Gütern oder Dienstleistungen oder als Empfänger von Beihilfen für Tätigkeiten, die es im eigenen Interesse durchführt, am Programm für grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Italien und Österreich teilnehmen. Dies unabhängig davon, ob dies im Rahmen eines transnationalen Projektes erfolgt. Ist dieses Subjekt ein Anbieter von Gütern oder Dienstleistungen, so müssen ggf. die vergaberechtlichen Bestimmungen beachtet werden. Ist das Unternehmen hingegen ein Empfänger von Beihilfen, so müssen die Gemeinschaftsnormen über Staatsbeihilfen beachtet werden. In beiden Fällen sind jedenfalls die programmspezifischen Förderfähigkeitsregeln anzuwenden.

DEFINITION VON UNTERNEHMEN

Als Unternehmen wird jedes Subjekt bezeichnet, das eine wirtschaftliche Tätigkeit ausführt und im (tatsächlichen oder potentiellen) Wettbewerb mit anderen Marktteilnehmern Güter oder Dienstleistungen anbietet. Dieser Begriff umfasst alle privaten und öffentlichen Unternehmen und die Gesamtheit ihrer „Produktionen“; das begünstigte Subjekt muss jedoch effektiv eine Wirtschaftstätigkeit ausführen, die auf die Herstellung und Vermarktung von Gütern und Dienstleistungen ausgerichtet ist. Nicht in die Definition der Unternehmenstätigkeit fallen daher all jene Aktivitäten, die i.d.R. öffentlichen Subjekten vorbehalten sind und zur Erreichung von nicht unternehmerischen Zwecken und gemäß nicht unternehmerischen Modalitäten durchgeführt werden. Umgekehrt können in vielen Fällen wiederum öffentliche Einrichtungen oder örtliche Verwaltungen mit Unternehmen gleichgestellt werden.

Die Beurteilung der verschiedenen Tätigkeiten erfordert also einen pragmatischen Ansatz, der die Entwicklung der Wirtschaftstätigkeiten sowie die entsprechenden Marktentwicklungen berücksichtigt. Grundsätzlich gelten auch jene Aktivitäten als Unternehmenstätigkeiten, die von Subjekten mit vorherrschender oder völliger öffentlicher Beteiligung durchgeführt werden und die auf die Erzielung eines öffentlichen Interesses ausgerichtet sind (Erzeugung und Verteilung von Energie, Verteilung von Wasser, Nahverkehr usw.).

Der Rechtsstatus des Subjekts ist hierbei unerheblich; die Unterscheidung zwischen öffentlichen (oder gleichwertigen) und privaten Subjekten kann also nicht das Unterscheidungsmerkmal sein, um festzustellen, ob eine öffentliche Unterstützung eines bestimmten Subjekts oder einer bestimmten Kategorie von Subjekten als Staatsbeihilfe laut Art. 87 Abs. 1 des EG-Vertrags zu betrachten ist: Das einzige Bewertungskriterium ist das Vorhandensein einer Wirtschaftstätigkeit.

Wenn der Beitrag aus den Programmmitteln eine Staatsbeihilfe darstellt, so muss die Gewährung des Beitrags im Einklang mit den einschlägigen Gemeinschaftsnormen erfolgen, und zwar:

- im Rahmen der *de-minimis*-Regelung im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission;
- aufgrund einer Ermächtigungs- oder Freistellungsregelung der Bezugsverwaltung des jeweiligen Subjekts;
- aufgrund einer von der Verwaltungsbehörde des Programms ausgearbeiteten Beihilferegelung, die der Kommission im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 mitgeteilt wurde.

Es wurde eine Beihilferegelung mit dem Titel „**Bestimmungen über die Gewährung von Unternehmensbeihilfen im Sinne der Freistellungsverordnung der Kommission Nr. 800/2008**“ ausgearbeitet und der Kommission mitgeteilt. Diese Beihilferegelung enthält die Bedingungen, zu denen Unternehmensbeihilfen im Rahmen des Programms außerhalb der „*de-minimis*“-Regelung oder einer anderen von einer Partnerverwaltung des Programms angemeldeten oder freigestellten Beihilfenregelung gewährt werden können.

Ist ein Unternehmen potentieller Empfänger eines Beitrags aus den Programmmitteln (und handelt es sich nicht um einen Lieferanten von Gütern oder Dienstleistungen), so muss die Rechtsbasis für die Gewährung dieser Beihilfe ermittelt werden (Verordnung (EG) Nr. 1998/2006; angemeldete oder freigestellte Beihilfenregelung einer der Partnerverwaltungen; zitierte Freistellungsregelung des Programms).

Entscheidet man sich für die Anwendung der Freistellungsregelung des Programms (s. oben zitierte **Bestimmungen**), so muss man festlegen, mit welchem Rechtstitel der Beitrag beantragt bzw. gewährt werden kann, indem man den Beihilfeantrag einem der vorgesehenen Tatbestände zuordnet und die Höhe des zulässigen Beitrags festlegt. Dabei muss klar sein, dass das Verfahren nicht zu einer Reduzierung der vom Beihilfeempfänger getragenen Kosten führen darf, weil die Beihilfe – unbeschadet anderweitiger Vorschriften¹ – aufgrund eines Prozentsatzes der beihilfefähigen Kosten quantifiziert werden muss. Reduzieren sich die Kosten, so verringert sich proportional dazu auch die Beihilfe.

Die folgende Tabelle enthält eine Aufzählung der verschiedenen Unternehmenstätigkeiten, für welche aufgrund der gegenständlichen Freistellungsregelung die vom Programm vorgesehenen Förderungen gewährt werden können. In der rechten Spalte wird jeweils die Beihilfeintensität oder die Höhe der möglichen Beihilfe angeführt. Die Beihilfeintensität wird als Prozentsatz der beihilfefähigen Kosten ausgedrückt: Für diesbezügliche Details verweisen wir auf die oben zitierten **Bestimmungen**. In einigen Fällen wird für die Beihilfe ein Höchstbetrag angeführt: In diesen Fällen kann der Förderbetrag – vorbehaltlich anderweitiger Vorschriften – auch 100% der beihilfefähigen Kosten ausmachen.

¹ Dies ist z.B. der Fall für die Beihilfen für neue, innovative Unternehmen.

Hinweis auf Regelung	Art der Tätigkeit	Intensität oder Höhe der Beihilfe
Art.7	Investitionen, die durch KMU getätigt werden	10% für mittlere Unternehmen 20% für Kleinunternehmen 40% für KMU im Bereich der Verarbeitung oder Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen
Art.8	Investitionen in Förderregionen	15% für Großunternehmen 25% für mittlere Unternehmen 35% für Kleinunternehmen 15% für Transportunternehmen jeder Größe 40% für KMU im Bereich der Verarbeitung oder Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen
Art.11	Investitionen, welche über die Gemeinschaftsnormen im Bereich Umweltschutz hinausgehen	35% für Großunternehmen 45% für mittlere Unternehmen 55% für Kleinunternehmen berechnet auf Mehrkosten
Art.12	Investitionen für Energiesparmaßnahmen	20% für Großunternehmen 30% für mittlere Unternehmen 40% für Kleinunternehmen berechnet auf Mehrkosten
Art.13	Investitionen in hocheffiziente Kraft-Wärme-Koppelung	45% für Großunternehmen 55% für mittlere Unternehmen 65% für Kleinunternehmen berechnet auf Mehrkosten
Art.14	Investitionen zur Förderung erneuerbarer Energien	45% für Großunternehmen 55% für mittlere Unternehmen 65% für Kleinunternehmen berechnet auf Mehrkosten
Art.15	Durchführung von Umweltstudien	50% für Großunternehmen 60% für mittlere Unternehmen 70% für Kleinunternehmen der Kosten der Studie
Art.16	Inanspruchnahme von Beratungsdiensten durch KMU	50% der angefallenen Kosten
Art.18	Forschungs- und Entwicklungsvorhaben	100% für die Grundlagenforschung 50% für die industrielle Forschung 25% experimentelle Entwicklung Zuschläge: 10% bei mittleren Unternehmen 20% bei Kleinunternehmen 15% (bis insgesamt max. 80%) für Kooperationsvorhaben

Art.19	Technische Durchführbarkeitsstudien	Vorstudien im Hinblick auf industrielle Forschungstätigkeiten 75% für KMU 65% für Großunternehmen Vorstudien im Hinblick auf experimentelle Entwicklung 50% für KMU 40% für Großunternehmen
Art.20	Ausgaben von KMU für gewerbliche Schutzrechte	dieselben Beihilfeintensitäten wie gemäß Art. 18
Art.21	Forschung und Entwicklung in den Bereichen Landwirtschaft und Fischerei	100% sofern es sich um Studien von allgemeinem Interesse handelt und die Ergebnisse verbreitet werden
Art.22	Beihilfen für neue, innovative Unternehmen	Bis zu 1 Mio. Euro oder 1,25 Mio. in den Gebieten 87,3,c)
Art.23	Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen	Bis zu 200.000 € Max. 75%, wenn der Dienstleistungserbringer keine nationale oder europäische Zertifizierung hat.
Art.24	Ausleihe von hochqualifiziertem Personal	50% der Kosten des vorübergehend angestellten Personals, bis zu max. 3 Jahren
Art.26	Ausbildungsbeihilfen	Spezifische Ausbildung: 25% für Großunternehmen 35% für mittlere Unternehmen 45% für Kleinunternehmen Allgemeine Ausbildung: 60% für Großunternehmen 70% für mittlere Unternehmen 80% für Kleinunternehmen Zuschlag von 10% (bis insgesamt max. 80%) für die Ausbildung von benachteiligten oder behinderten Arbeitnehmern